

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der am 10. August 1980 gegründete Verein führt den Namen „Tischtennisclub Mitteldeutscher Jugendkreis „
(Abkürzung TTC MJK) Herten.
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Herten.
- (3) Der Verein ist am 19. Dezember 1981 in das Vereins-register des Amtsgerichts Recklinghausen unter der Registernummer VR 1258 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit die gemeinsame Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports - insbesondere des Tischtennissports (Amateur- und Volkssport) - als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
- (2) Der Verein bezweckt des weiteren die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
- (3) Zusammenschlüsse mit anderen Vereinen sind möglich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Dies gilt nicht für den Ersatz barer Auslagen aufgrund von Aufwendungen im Rahmen des Trainings- und/oder Wettkampfbetriebes.

(5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteiles am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft umfasst

- (a) ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebens-jahr (aktiv / passiv);
- (b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;
- (c) Ehrenmitglieder.

(2) Die Mitgliedschaft nach Ziffer (1) Abs. (a) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen; die Mitgliedschaft nach Ziffer (1) Abs. (b) ist schriftlich durch den gesetzlichen Vertreter beim Vorstand zu beantragen.

(3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied.

(4) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.

(5) Zu Ehrenmitgliedern nach Ziffer (1) Abs. (c) können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Tischtennissport oder um den Verein erworben haben und vom Vorstand vorgeschlagen werden.

(6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(7) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von vier Wochen mit Wirkung zum Quartalsende, das dieser Austrittserklärung folgt.

2. durch Ausschluss seitens des Vorstands (mittels einer zwei Drittel Mehrheit der Vorstandsmitglieder)

- a. wegen vereinsschädigenden Verhaltens;
- b. wegen unehrenhafter Handlungen;
- c. wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen nach dreimaliger schriftlicher Mahnung in Verbindung mit der Androhung des Vereinsausschlusses unter einer Frist von einem Monat weiterhin rückständig sind.

3. durch Tod.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitglied-schaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitrags-pflichten, bleiben unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitglieder-versammlungen des Vereins teilzunehmen und fristgerecht Anträge zu stellen.

(2) Das aktive und das passive Wahlrecht beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Sofern die Mitglieder eine Seniorenerklärung des Westdeutschen Tischtennisverbandes besitzen, können sie das aktive Stimmrecht bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres ausüben.

(4) Die Mitglieder haben die durch die Mitglieder-versammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren jährlich im voraus zu entrichten.

Damit verbunden ist die Verpflichtung zur Ausstellung einer Einzugsermächtigung, wenn nicht eine andere vertretbare pünktliche Zahlungsweise wie z.B. Dauerauftrag glaubhaft versichert werden kann.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(6) Die Mitglieder dürfen aus finanziellen Überschüssen des Vereins keinerlei Zuwendungen erhalten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;

2. der Vorstand - bestehend aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassierer, dem Jugendleiter und dem sportlichen Leiter;

3. der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB - bestehend aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassierer.

Jeder von ihnen ist einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

Verbindlichkeiten in einer Höhe von über € 500,-- (in Worten: fünfhundert) im Einzelfall bedürfen zusätzlich eines Vorstandsbeschlusses.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer

Frist von vier Wochen schriftlich durch Aushang in der Spielstätte bzw. Trainingshalle einzuladen sind.

(2) Die Einladung ist zusätzlich auch zur Veröffentlichung an die im Verbreitungsgebiet ansässige Tagespresse weiterzugeben.

(3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands - geleitet.

(6) Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder und des Berichtes der Kassenprüfer;

2. Entlastung der Vorstandsmitglieder;

3. Wahl der Vorstandsmitglieder:

Der Vorstand wird für zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.

Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder zu erfolgen;

4. Wahl von zwei Kassenprüfern:

Die Kassenprüfer werden ebenfalls wie der Vorstand für zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt, dürfen diesem aber nicht angehören.

5. Änderung der Satzung;

6. Entscheidung über eingereichte Anträge:

Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen;

7. Ernennung von Ehrenmitgliedern;

8. Zusammenschluss mit anderen Vereinen;

9. Auflösung des Vereins.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich mit Angabe von Gründen beantragt.

(8) Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

(9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Mitgliederversammlung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(10) Alle Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

(2) Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden - im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden - einzuberufen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Für die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist außerdem die Anwesenheit von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gemäß § 26 BGB Voraussetzung.

(4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(6) Alle Niederschriften sind aufzubewahren.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung kommissarisch einen Nachfolger bestimmen.

§ 9 Disziplinausschuss

(1) Der Vorstand kann einen Disziplinausschuss bestellen, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht.

(2) Dieser Ausschuss ist berechtigt, Vereinsmitglieder auf Zeit von jeder Tätigkeit im Verein auszuschließen, sofern sie sich unsportlich bzw. vereinsschädigend verhalten haben.

(3) Gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses kann binnen acht Tagen nach Zugang der Entscheidung beim 1. Vorsitzenden des Vereins schriftlich Widerspruch eingereicht werden, über den der Vorstand unverzüglich und endgültig entscheidet.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitglieder-versammlung mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen anwesender, stimmberechtigter Mitglieder.

(2) Die Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung innerhalb der Tagesordnung aufgeführt sein.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitglieder-versammlung mit vier Fünftel Mehrheit der abgegebenen Stimmen anwesender, stimmberechtigter Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vereinsvermögen an die Stadt Herten – Sportamt- mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

(3) Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses und erst nach Einwilligung des Finanzamtes überantwortet werden.

§ 12 Gültigkeit dieser Satzung

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28. März 2008 beschlossen.

(2) Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

45699 Herten, den 28. März 2008